



## Arbeitsordnung Qualitätssicherung

Mit den Beschlüssen der MHV vom 23. März 2007

### Präambel

Ziel des CC ist es, eine standardisierte und qualifizierte Untersuchung erblicher Herzerkrankungen beim Tier in Deutschland zu gewährleisten. Im CC kann nur Mitglied werden, wer die Voraussetzungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung des CC erfüllt und die Prüfungen bestanden hat.

Dieses Vorgehen sichert einen Standard, der für die Erstellung von Gutachten über die Gesundheit im Rahmen von erblichen Herzerkrankungen notwendig ist, wodurch eine gleichmäßige und nachvollziehbare Befunderfassung bei den Zuchtuntersuchungen bestimmter Hunde- und Katzenrassen gewährleistet wird.

Um diesen Standard auch zukünftig sicher zu stellen, bedarf es einer permanenten Fortbildung der Mitglieder und Angleichung der Untersuchungsverfahren.

Wünschenswert wäre eine ausreichende Anzahl von Untersuchern und deren regional ausgeglichene Verteilung in Deutschland.

Folgende Maßnahmen sind die Basis für eine Qualitätssicherung bei der Durchführung von Zuchtuntersuchungen auf erbliche Herzerkrankungen:

### Befunderfassung:

Jedes Collegium-Cardiologicum-Mitglied verpflichtet sich, alle ihm vorgestellten Tiere zur Untersuchung auf erbliche Herzerkrankungen nach dem jeweils gültigen Standard zu untersuchen und auf den gültigen Formularen zu dokumentieren. Eine Kopie wird dem Besitzer ausgehändigt. Weitere Durchschläge der Befundformulare müssen vom Mitglied innerhalb von 4 Wochen an die entsprechenden Erfassungsstellen der Zuchtvereine sowie zur Zentralen Erfassungsstelle des CC versandt werden. Die Befundübermittlung an die Vereine darf nicht vom Tierbesitzer erfolgen.

Für die Zuchtuntersuchungen ist das einheitliche Formular des CC e.V. zu verwenden. Das Formular kann als print-out oder online der Erfassungsstelle des CC e.V. zugestellt werden.

Das Collegium Cardiologicum wird für seine Mitglieder einen Standard für die echokardiographische Untersuchung (Schnittebenen, Messpunkte) definieren.



Die Festlegung des CC auf einen bestimmten Standard kann nur nach Beratung durch verschiedene nationale und internationale Kardiologen erfolgen. Zudem müssen immer wieder aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse in den Standard einfließen.

Vor jeder Untersuchung ist die Identität des vorgestellten Tieres eindeutig zu klären, oder bei unklarer Lage ist dieses zu dokumentieren.

Vor jeder offiziellen Zuchtauglichkeitsuntersuchung hat der Besitzer durch Unterschrift die Identität des Tieres und seine Zustimmung zur Verwendung der Daten im Rahmen des Verfahrens zu bestätigen.

Tiere mit erblichen Herzerkrankungen, die nicht im Rahmen einer angekündigten offiziellen Untersuchung vorgestellt werden, müssen ebenfalls dokumentiert werden. Vom Besitzer muss dann ebenfalls die Einwilligung zur Dokumentation und Weiterleitung der Ergebnisse eingeholt werden. Ist diese nicht zu erhalten, wird eine Kopie des Untersuchungsbogens ohne Namen des Tieres und ohne Namen und Adresse des Besitzers an die zentrale Erfassungsstelle des CC versandt.

## Untersuchungsablauf:

Das vorgestellte Tier (Patient) darf nur persönlich von dem betreffenden Mitglied des CC selbst untersucht werden.

Die Untersuchung umfasst die klinische Untersuchung des Herz-Kreislaufsystems. (Auskultation, Schleimhautbeurteilung, Pulsmessung)

Die spezielle Untersuchung umfasst je nach rassespezifischen Besonderheiten die Echokardiographie und das EKG. In besonderen Fällen können weitere Untersuchungstechniken (Röntgen oder Blutdruckmessung) angewendet werden. Weitere Untersuchungsmethoden (Blutuntersuchung, etc.) können für bestimmte Rassen vorgeschrieben werden. Alle bei der Untersuchung von der Norm abweichenden Befunde sind auf dem Untersuchungsbogen gesondert zu dokumentieren und evtl. zu kommentieren.

Für die Untersuchung besteht eine Dokumentationspflicht.

Die Dokumentation der echokardiographischen Befunde einer Zuchtuntersuchung muss mittels Videoaufzeichnungen oder digitaler Archivierung durchgeführt werden.

Eine Dokumentation mit eindeutig aussagekräftigen Thermoprints oder digitalen Bildern ist bei Erstuntersuchungen (keine Obergutachten) auch möglich.

Eine simultane EKG-Aufzeichnung durch das Ultraschallgerät ist immer notwendig.



## Qualitätssicherung und Fortbildung von ordentlichen Mitgliedern:

Das ordentliche Mitglied des CC ist verpflichtet, 20 kardiologische Untersuchungen im Jahr nachzuweisen. Diese sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres an die Geschäftsstelle des CC einzureichen.

Diese 20 Untersuchungen müssen keine offiziellen Zuchtuntersuchungen sein. Sie sollen online in die Data-Base der Zentralen Erfassungsstelle des CC übertragen werden. Das dient dem Aufbau einer großen Multicenter-Datenbank über die Prävalenz der Herzerkrankungen bei verschiedenen Rassen.

Werden die geforderten 20 Untersuchungen jährlich auch nach Aufforderung nicht nachgewiesen oder Nachschulungen abgelehnt (§ 6.3 Satzung des CC), kann der Vorstand nach § 4.4 der Satzung des CC entscheiden.

Werden diese Untersuchungen auch nach Aufforderung durch den Verein nicht nachgewiesen, ist das Mitglied verpflichtet, 10 kontrollierte Untersuchungen bei einem geprüften anerkannten Untersucher des CC oder einem Mitglied der Zulassungs- und Prüfungskommission durchzuführen.

Das gilt auch für den Fall, dass Fehler bei den Untersuchungen festgestellt werden, die auf uneinheitliche Auswertung oder Interpretation der Befunde hindeuten.

Das Mitglied ist satzungsgemäß verpflichtet, an den Versammlungen des Collegium Cardiologicum CC e.V. teilzunehmen.

Ist dieses in Einzelfällen aus nachvollziehbaren Gründen nicht möglich, so ist der Untersucher verpflichtet, sich die Thematik der Versammlung anzueignen. Diese Nachschulung muss vom Vorstand koordiniert und bescheinigt werden.

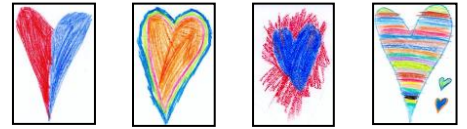
## Obergutachten

Bei reklamierten Untersuchungsergebnissen regelt das CC die Schlichtung durch die Einrichtung eines Obergutachtens.

Ein Obergutachten kann nur durch das CC selbst angeordnet und anerkannt werden. Es wird von drei erfahrenen Untersuchern, die vom Vorstand benannt werden, vorgenommen.

Einen Antrag auf Obergutachten kann stellen:

- Tierbesitzer
- Zuchtleiter eines Hundezuchtvereines (-verbandes)
- ordentliche Mitglieder des CC



Der Antrag ist immer schriftlich mit Begründung an den Vorstand des CC zu richten.

Obergutachten, die auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern des CC oder Zuchtleitern (Hundezuchtvereine im VDH) erfolgen, sind kostenlos. In besonderen Fällen können auch für diese Gruppen von Antragstellern Kosten für die Untersuchung erhoben werden.

Obergutachten, die auf Antrag vom Tierbesitzer erfolgen, sind für diesen immer kostenpflichtig.

Jedem Mitglied des CC ist es untersagt, ein Obergutachten ohne Autorisierung vom CC durchzuführen. Ein Obergutachten das ohne Wissen des CC nur durch Zuchtleiter von Vereinen angeordnet wurde, darf von einem ordentlichen Mitglied des CC nicht durchgeführt werden.

Der Vorstand bestimmt die Obergutachten und Zeitpunkt für die Durchführung des Gutachtens.

Termine für Obergutachten erfolgen anlässlich von Veranstaltungen des CC (z.B. Tagung oder Treffen des CC). Und werden veröffentlicht.

### Dokumentation und Durchführung

Die Untersuchung des Obergutachtens ist eindeutig und vollständig mittels Videoaufzeichnungen (oder digital im cine-loop) zu dokumentieren.

Die Obergutachter halten das Ergebnis schriftlich fest und leiten es dem Vorstand weiter. Danach wird der Tierbesitzer und der Erstuntersucher informiert.

Der Vorstand entscheidet evtl. mit Hilfe eines weiteren Kollegen der Prüfungs- und Zulassungskommission über das endgültige Ergebnis. Unter besonderen Umständen kann vom Vorstand des CC eine Schlichtungskommission eingesetzt werden.

Der Vorgang ist schriftlich zu dokumentieren.